16/SN - 385/ME

Land Salzburg

Für unser Land!

LEGISLATIV- UND VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Franz-Josef-Kai 51
1010 Wien

ZAHL
0/1-1109/254-1999

DATUM
28.5.1999

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2982
Herr Mag. Burgschwaiger

BETREFF
Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999; Stellungnahme
Bezug: Do Zl 32 3504/27-III/2/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Finanzielle Auswirkungen:
Das Vorhaben würde zu enormen finanziellen Belastungen für die Länder führen, weshalb es Vorhaben werden muss. Durch die Verordnungen gemäß § 29 Abs 18 und 29b wird es zu einer Reihe neuer Anzeigeverfahren kommen. Die Kostenneutralität, wie in der Kostendarstellung behauptet wird, stützt sich lediglich auf die gegenwärtige Situation und berücksichtigt nicht den künftigen Mehraufwand.

Der in der Tabelle 2 der erläuternden Bemerkungen angeführte zusätzliche Aufwand im IPPC-Verfahren ist zu gering geschätzt, weil von einem höheren Personalbedarf bei den Genehmigungsverfahren auszugehen ist. Dies gilt ebenso für die Kostenschätzung für die regelmäßige Vor-Ort-Überprüfung im Rahmen der "Beherrschung der Gefahren nach schweren Unfällen" und für die Anzeigeverfahren für den Einsatz einer mobilen Einrichtung.

2. Im Einzelnen:
Zu § 2 Abs 14:
Das Tatbestandsmerkmal für eine mobile Anlage, wonach "die Einwirkungen auf Mensch und Umwelt mit denen einer Abfallbehandlungsanlage gemäß § 29 Abs 1, die der glei-

chen abfallwirtschaftlichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist, vergleichbar ist", erscheint in der Praxis nur schwer feststellbar bzw fehlen die konkreten Prüfmaßstäbe. Dieses Tatbestandselement könnte entfallen.

Zu § 29 Abs 1 Z 4:
Es wäre klarzustellen, was unter "Aufnahmekapazität" und "Gesamtkapazität" zu verstehen ist (die beantragte oder die technisch mögliche Kapazität?). Zumindest in den Erläuterungen wäre dies zu konkretisieren.

Zu § 29 Abs 16:
In der Praxis entstehen immer wieder Unklarheiten, ob Abs 16 nur bei nach § 29 AWG oder dem Salzburger Abfall(wirtschafts)gesetz genehmigten Anlagen oder bei allen Anlagen, die die Voraussetzungen des § 29 Abs 1 AWG erfüllen, anzuwenden ist. Es wird angeregt, die Anwendbarkeit dieser Bestimmung nur für nach AWG oder SAG genehmigten Anlagen nicht nur in den Erläuterungen anzumerken, sondern auch in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 29c ff:
In der Anlage 1 werden jene Abfallbehandlungsanlagen genannt, die einem IPPC-Verfahren zu unterziehen sind. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die in der Z 2 genannten Anlagen, die der Lagerung von gefährlichen Abfällen dienen, einbezogen werden sollen, zumal sie keine Abfallbehandlungsanlagen im engeren Sinn darstellen.

Zu § 29h:
Der Anzeige an den Landeshauptmann sollte auch ein Lageplan beigelegt sein, aus dem ersichtlich ist, wo auf der konkreten Liegenschaft die mobile Anlage betrieben werden soll. Ohne einen solchen Lageplan sind die Auswirkungen auf die Nachbarn kaum abschätzbar.

Angeregt wird, dass in Anlehnung an § 72 UGBA Gebühren ebenso mittels Zahlschein entrichtet werden können.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor